



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

6. Allgemeines über Markthallen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

duzenten erst Gelegenheit, seine Ware in grösseren Mengen zu verkaufen und nötigenfalls einen raschen Verkauf zu ermöglichen.

e) Zweckmässige Aufstellung der Ware.

Die beschränktere Begrenzung einer Markthalle fordert die Aufstellung der Waren dicht neben einander und ermöglicht eine bequemere und bessere Übersicht über dieselbe. Ebenso ist eine bessere polizeiliche Kontrolle über die ausgestellten Waren möglich.

6. Allgemeines über Markthallen.¹⁾

Eine Kleinmarkthalle hat den Zweck, die Wochenmärkte unter Dach zu bringen. Es werden also darin die täglich benötigten Lebensmittel im Kleinen verkauft.

Eine Grossmarktzelle dagegen ist ein Raum, in welchem die von dem Kaufmann aus mehr oder minder grossen Entfernungen mit der Eisenbahn, mit Schiffen oder Fuhrwerken in grossen Mengen ankommenden Lebensmittel aufgespeichert und in grösseren Mengen verkauft werden, die dann in der Regel in die Kleinmarkthalle gelangen.

Kleine und diejenigen grösseren Städte, welche ihren Lebensmittelbedarf aus der allernächsten Umgebung decken, sind einer Grossmarkthalle nicht bedürftig, und es kann der Bau einer solchen unterbleiben. Grössere Städte jedoch, welche ihre Lebensmittel aus grösserer Entfernung beziehen und in denen sich ein Grosshandel für Lebensmittel entwickelt hat, müssen der Einrichtung einer Grossmarkthalle teilhaftig werden, jedoch wird man hier, wie in Frankfurt a. M. und in Berlin, sehr zweckmässig einen Teil einer Kleinmarkthalle gleich von vornherein für den Grosshandel bestimmen. Erst in grossen Städten von mehr als 500 000 Einw., welche stets gezwungen sind, ihren Bedarf an Lebensmitteln aus grossem Umkreise zu decken, ist die Ausführung einer Grossmarkthalle durchaus geboten, da die

¹⁾ Osthoff in: Handbuch der Architektur, Darmstadt 1891, IV. Teil, 3. Halbband, 2. Heft, 2. Aufl., S. 204. — Osthoff in: Handbuch der Hygiene, Jena 1894, VI. Band, 1. Heft, S. 9.

Bevölkerung sich sonst einesteils ganz und gar in die Hände von Hökern und Aufkäufern giebt, andernteils zu Zeiten ihren Bedarf nicht rechtzeitig decken wird und denselben stets mit unverhältnismässig hohen Preisen bezahlen muss.

7. Die Verwaltung der Markthallen.

Die Einrichtung der Verwaltung ist in einer Kleinmarkthalle eine andere als in der Grossmarkthalle und richtet sich überhaupt nach bestimmten Handelsgrundsätzen, welche in dem betreffenden Lande oder der Stadt herrschend sind. Auch wird die Verwaltung in einer Markthalle, welche von Privaten errichtet und betrieben wird, sich anders gestalten, als wenn die Markthalle sich in den Händen der Stadt befindet.

a) Die Verwaltungs-Einrichtungen in der Grossmarkthalle.¹⁾

In Paris und Brüssel, auch in Wien wird der Grossverkauf in der Grossmarkthalle ausschliesslich durch die Markthallen-Verwaltung besorgt, welche ihn mittelst öffentlicher Versteigerung vornimmt. Mit diesem Marktbetriebe ist die Erhebung von Steuern verbunden, welche in französischen und belgischen Städten der Stadt, in Wien dem Staate zufließen. Bei dieser französischen Einrichtung der Verwaltung sind eine Menge von Beamten mit vielen Funktionen nötig, und es ist der Kontrolle und des Zwanges kein Ende. In Wien war anfänglich eine vollständige Hallen-Direktion eingesetzt, welche von einer städtischen Kommission, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates, überwacht wurde. Ausserdem waren Konzepts-, Kanzlei-beamte, Ober- und Unter-Kontrolleure, Wagemeister und Diener angestellt.²⁾

Bei der englischen Organisation der Verwaltung ist Jeder berechtigt, seine Ware in die Grossmarkthalle zu

¹⁾ Osthoff in: Handbuch der Hygiene, Jena 1894, VI. Band, 1. Heft, S. 10 u. f.

²⁾ Osthoff in: Handbuch der Architektur, Darmstadt 1891, IV. Teil, 3. Halbband, 2. Heft, 2. Aufl., S. 205.